



## Corona-Schutzkonzept vom 19.08.20

### für Gottesdienste, Veranstaltungen und Gruppen

Gemeindebüro

Setzer Weg 4, 57076 Siegen

0271 / 72761

[kontakt@ev-kirche-weidenau.de](mailto:kontakt@ev-kirche-weidenau.de)

[www.ev-kirche-weidenau.de](http://www.ev-kirche-weidenau.de)

DE31 4605 0001 0000 0672 49

Siegen, 20.08.20

Auf Grund der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW können verschiedene Aktivitäten der Kirchengemeinde neu geordnet werden.

## Coronaschutzverordnung NRW vom 12.08.2020 (Auszüge)

### § 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, ... oder
5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen ...

(3) Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf weiteres unzulässig; **ausgenommen** sind:

2. die Teilnahme an nach dieser Verordnung **zulässigen** Veranstaltungen und Versammlungen,
3. zulässige **sportliche** Betätigungen sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,

### § 2 Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

(1) ... Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten. ...

(2) Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das **Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung** (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) **empfohlen**. ....

(3) Inhaber, **Leiter** und Beschäftigte sowie **Kunden**, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ... verpflichtet ...

### § 2a Rückverfolgbarkeit

(1) Die Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person ... alle anwesenden Personen ... mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer ... schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.

### § 3 Gottesdienste

Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt, die vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern und – außer im Freien - zur Rückverfolgbarkeit ... sicherzustellen sind, **wobei für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit ... ersetzt werden kann, wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen.**

### § 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote

(1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten .. von .. kirchlichen ... Einrichtungen ... sowie bei Angeboten der Selbsthilfe sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von **1,5 Metern** zwischen Personen ... und zur **Rückverfolgbarkeit** ... sicherzustellen.

**Ausnahmen des Mindestabstandes** bestehen nur **beim Betreten und Verlassen** des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung ... zu tragen. **Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen lernen**, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen **durch** die Sicherstellung der besonderen **Rückverfolgbarkeit** nach ... **ersetzt werden**. Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen sind nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts ... zulässig.

### § 8 Kultur

(1) Bei Konzerten und Aufführungen in ... öffentlichen ... (Kultur-)Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sicherzustellen. **Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit ... ersetzt werden.**

### § 9 Sport

(1) Beim Sport- und Trainingsbetrieb ... sind geeignete **Vorkehrungen zur Hygiene**, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von **1,5 Metern** ... sicherzustellen. Beim Sport **in geschlossenen Räumen** ist zudem eine gute **Durchlüftung** sicherzustellen.

(2) Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit ... sichergestellt sein muss.

### § 14 Gastronomie

(1) Beim Betrieb von Restaurants ... sowie ähnlichen gastronomischen Einrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und

Infektionsschutzstandards zu beachten. **Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören.**

(4) **Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Vermietung von Räumlichkeiten ohne gastronomischen Service**, wenn dieser durch Dritte („Catering“) oder den Mieter selbst erfolgt.

### **Grundsätzliches**

die Evangelische Kirchengemeinde folgt prinzipiell der Coronaschutzverordnung NRW vom 12.08.2020. Mögliche Änderungen dieser Verordnung werden laufend sinngemäß umgesetzt.

Für unsere Bedingungen soll insbesondere gelten:

### **Klare Prinzipien für alle Arten von Veranstaltungen**

1. Gute **Durchlüftung** gewährleisten
2. **Handdesinfektion** beim Betreten von Gebäuden
3. **Mindestabstand** von 1,50 Metern für alle, die nicht zusammen wohnen
4. Bei weiterer Annäherung und beim Kommen und Gehen **Mund-Nasen-Schutz** tragen
5. Am **Sitzplatz** mit Mindestabstand kann ohne Mund-Nasen-Schutz geredet werden
6. **Singen** nur draußen mit 2 Metern Abstand
7. **Essen** nur am Sitzplatz und nur Selbstmitgebrachtes oder Verpacktes von außen.
8. **Teilnehmendenliste** erstellen und 4 Wochen aufbewahren
9. **Oberflächendesinfektion** nach Ende von Veranstaltungen

### **Mindestabstand**

Der Mindestabstand von 1,50 Metern soll zwischen Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in der Regel auch im Sitzen eingehalten werden. Anderenfalls ist ein Sitzplan zu erstellen.

### **Gottesdienste**

Bei Gottesdiensten ist Anmeldung beim diensthabenden Pfarrer\*in erwünscht.

### **Singen / Chorproben**

Singen und Chorproben können im Freien stattfinden.

Chorproben sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dazu gehört u.a. eine geeignete Raumgröße, eine feste Sitzordnung, das Einhalten von Mindestabständen (3 Meter zwischen Personen, 4 Meter in Ausstoßrichtung), regelmäßiges Lüften sowie der Verzicht auf Zuhörerinnen und Zuhörer. Alle Chormitglieder nutzen ausschließlich ihr eigenes Notenmaterial. Singt der Chor im Gottesdienst, ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Chor und Gemeinde einzuhalten.

Chorproben können insbesondere in der Haardter Kirche unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygiene- Abstands und Dokumentationsregelungen stattfinden.

Singen im Gottesdienst soll nicht stattfinden, da die vorgeschriebenen Abstände nicht einzuhalten sind. Sprechen ohne Mund- Naseen-Schutz ist erlaubt.

### **Sport**

Sport kann im Freien mit den vorgeschriebenen Abständen und Vorsichtsmaßnahmen stattfinden.

In geschlossenen Räumen darf Sport nur kontaktlos, an festen Plätzen, mit 1,50 Mindestabstand und mit mitgebrachten Geräten erfolgen. Auf gute Durchlüftung ist besonders zu achten.

### **Geselligkeit / Feierlichkeiten**

Geselligkeit und Feierlichkeiten sowie alle Gelegenheiten, wo Essen gereicht wird, sind bis auf Weiteres untersagt. Eine Ausnahme besteht für selbst-mitgebrachtes Essen sowie verpacktes Essen von außerhalb.

Vom Presbyterium beschlossen am 19.08.2020